

den 3. Mai 1937

Kan. Zollausk.

*mk 3/5.*

Firma Franke, Levasseur & Co. Ltd.,  
280 Craig St. West,  
M o n t r e a l .

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr Schreiben vom 28. April teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich Ihre Ansicht vollständig teile, wenn Sie sagen, dass bei Lieferungen, fuer die ein "Ueberbrueckungsrabatt" bewilligt worden ist, die beiden Spalten "Fair Market Value" und "Selling Price to Purchaser in Canada" verschiedene Zahlen enthalten muessen.

Wie mir von geschaeftlicher Seite unverbindlich mitgeteilt wird, verlangt die Zollbehoerde die Angabe ueber den Gegenwert des wirklich bezahlten Betrages, um nachzupruefen, ob der Unterschied groesser ist als 20%. Falls der Unterschied groesser waere als 20%, so wuerde der ueberschiessende Teil als Dumping Duty erhoben werden.

Mit deutschem Gruss

Der Deutsche Konsul

I. V. :

S/D